



Zl. G-004/1-2021-2027/6.

Sitzung des Gemeinderates Grünau im Almtal

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 94 Abs. 6 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird verlautbart, dass in der

Sitzung des Gemeinderates von Grünau im Almtal

am 13. Dezember 2022 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Grünau im Almtal folgende Beschlüsse gefasst wurden:

Gemeinderatsprotokoll vom 20.09.2022

Das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 20.09.2022 wurde genehmigt.

Prüfbericht Rechnungsabschluss 2021

Der Gemeinderat hat den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zum Rechnungsabschluss 2021 zur Kenntnis genommen.

Prüfbericht Nachtragsvoranschlag 2022

Der Gemeinderat hat den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zum Nachtragsvoranschlag 2022 zur Kenntnis genommen.

Errichtung SPAR-Markt; Vereinbarung Verlegung Nahwärme im Falle der Errichtung einer Linksabbiegespur

Auf dem neu vermessenen Grundstück Nr. 1516/7 der KG. Grünau soll nach Möglichkeit ein SPAR-Markt errichtet werden. Die diesbezügliche Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgte bereits, wobei im Rahmen des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen wurde, welche unter anderem auch Vorgaben zur Errichtung einer allfällig notwendigen Linksabbiegespur vorsieht.

Entsprechend dieser Nutzungsvereinbarung ist, sollte bei Errichtung eines SPAR-Marktes zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorgaben des Landes Oberösterreich die Errichtung einer Linksabbiegespur notwendig werden, die Linksabbiegespur auf Kosten des Nutzungsinteressenten (SPAR Österreichische Warenhandels-AG) herzustellen.

Nachdem sich im Planungsbereich der allfällig notwendigen Linksabbiegespur auch die Rohrleitung der Nahwärme Bammer Walter (Länge ca. 130 m) befindet, soll bezüglich der notwendigen Verlegung der Rohrleitung Nahwärme Bammer Walter bei Errichtung der Linksabbiegespur eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen werden, wobei im Wesentlichen die Gemeinde Grünau im Almtal bei Errichtung der Linksabbiegespur sämtliche Grabungs- und Rohrwiederverlegungsarbeiten zur notwendigen Verlegung der Nahwärme Bammer Walter übernimmt.

Der Gemeinderat hat die gegenständliche Vereinbarung bezüglich der notwendigen Verlegung der Rohrleitung Nahwärme Bammer Walter bei einer allfällig notwendigen Errichtung der Linksabbiegespur vollinhaltlich genehmigt.

Änderung Nr. 37 des Flächenwidmungsplanes samt ÖEK (Grafinger Ernst, Schindlbach 16); neuerliche Genehmigung nach Mitteilung Versagungsgründen

Herr Grafinger Ernst, Schullersiedlung 21, 4645 Grünau im Almtal, beantragt die Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 3790/3 und 3790/1 der KG. Grünau im Bereich der Liegenschaft „Schindlbach 16“ (Pension „Kristall“). Die Widmung soll an das bestehende Hauptgebäude angepasst werden. Für das bestehende Gebäude auf dem Grundstück gibt es eine baubehördliche Genehmigung. Das Grundstück war im alten Flächenwidmungsplan Nr. 3 als Sondergebiet des Baulandes TB = Tourismusbetrieb

ausgewiesen. Bei der generellen Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 wurde bei der Digitalisierung ein Teil des bestehenden Gebäudes als Grünland ausgewiesen. Aus diesem Grund sollte eine Richtigstellung des Flächenwidmungsplanes insofern erfolgen, als das bestehende Gebäude mit den notwendigen Abstandsbestimmungen wieder als Sondergebiet des Baulandes TB = Tourismusbetrieb umgewidmet wird.

Der Gemeinderat von Grünau im Almtal hat in seiner Sitzung am 28.06.2022 die Einleitung des Verfahrens betreffend die Änderung Nr. 37 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 sowie die Änderung Nr. 21 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 beschlossen. In weiterer Folge hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.09.2022 die Änderung Nr. 37 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 sowie die Änderung Nr. 21 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 (Grafinger Ernst, Schindlbach 16) beschlossen.

Seitens des Amtes der Oö. Landesregierung wurden der Gemeinde Versagungsgründe zur gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung mitgeteilt. Der Gemeinderat hat sich in der Beschlussfassung am 20.09.2022 nicht mit der forstlichen Stellungnahme aus dem Vorverfahren auseinandergesetzt und die gegenständliche Änderung beschlossen. Aus Sicht der Aufsichtsbehörde konnten jedoch die fachlichen Bedenken durch diesen Beschluss nicht entkräftet werden, zumal durch diese Änderung nicht sichergestellt ist, dass in Hinkunft keinerlei Erweiterung der Gebäude in Richtung Waldrand erfolgt. Die Gemeinde hätte die forstfachlichen Bedenken allenfalls durch Setzung einschränkender Maßnahmen wie zB. die Festlegung einer Schutzzone entkräften können.

Auf Grund der vom Amt der Oö. Landesregierung mit Schreiben vom 17.10.2022 mitgeteilten Versagungsgründe, wurde für die gesamte Umwidmungsfläche eine Schutz- oder Pufferzone im Bauland „SP 9 = Die Fläche ist von jeglicher weiteren Bebauung freizuhalten. Die Wiedererrichtung in den Größenverhältnissen des Altbestandes ist nach Abbruch zulässig“ festgelegt.

Durch die Festlegung einer Schutz- oder Pufferzone für den gesamten Umwidmungsbereich müssten die Versagungsgründe somit entkräftet sein.

Der Gemeinderat hat die Änderung Nr. 37 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 sowie die Änderung Nr. 21 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 (Grafinger Ernst, Schindlbach 16) erneut beschlossen.

Änderung Nr. 39 des Flächenwidmungsplanes samt ÖEK (Kesselboden)

Die Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft "Familie" beantragt im Bereich „Kesselboden“ die Umwidmung von derzeit Grünland (LAFOWI) in Wohngebiet (ca. 7.790 m²) bzw. von derzeit Grünland (LAFOWI) und Wohngebiet in Verkehrsfläche (ca. 1.002 m²). Die "Wohnanlage Kesselboden" umfasst laut Machbarkeitsstudie insgesamt 54 Wohnungen (2- bis 3-Zimmer). Die Erschließung ist über den bestehenden Zufahrtsweg zum Friedhof geplant, insgesamt sind 78 oberirdische Stellplätze geplant. Den Erdgeschoßwohnungen sind Eigengärten zugeteilt, im Gemeinschaftsbereich sind Spielplätze vorgesehen.

Der Gemeinderat hat die Änderung Nr. 39 (Kesselboden) des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 bzw. die Änderung Nr. 23 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 zur Einleitung des Verfahrens beschlossen. Die Kosten für das Umwidmungsverfahren sind vom Antragsteller zu tragen.

Bebauungsplan Nr. 15 (Kesselboden); Einleitung Verfahren

Die Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft "Familie" beantragt im Bereich „Kesselboden“ die Umwidmung von derzeit Grünland (LAFOWI) in Wohngebiet (ca. 7.790 m²) bzw. Verkehrsfläche (ca. 1.002 m²).

Die "Wohnanlage Kesselboden" umfasst laut Machbarkeitsstudie insgesamt 54 Wohnungen (2- bis 3-Zimmer). Die Erschließung ist über den bestehenden Zufahrtsweg zum Friedhof geplant, insgesamt sind 78 oberirdische Stellplätze geplant. Den Erdgeschoßwohnungen sind Eigengärten zugeteilt, im Gemeinschaftsbereich sind Spielplätze vorgesehen. Aufgrund der Lage der geplanten Wohnbauten im Hochwasserabflussbereich wurde begleitend ein Hochwasserschutzprojekt ausgearbeitet, für welches eine wasserrechtliche Bewilligung vorliegt. Aus diesem Grund und auch zur möglichst guten Einbindung des Bauvorhabens in das bestehende Orts- und Landschaftsbild soll ein Bebauungsplan erstellt werden.

Der Gemeinderat hat die Einleitung des Verfahrens zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 (Kesselboden) beschlossen. Die Kosten für das Umwidmungsverfahren sind vom Antragsteller zu tragen.

Bebauungsplan Nr. 16 (Grabner, Ortszentrum); Einleitung Verfahren

Die Grabner Energie GmbH, Im Dorf 13, 4645 Grünau im Almtal, möchte den Betrieb im Ortszentrum durch Errichtung eines Spänelagers (Silo) erweitern. Als Voraussetzung für diese Erweiterung erscheint es sinnvoll, wenn man in diesem Bereich auch im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung einen Bebauungsplan erlässt.

Der Gemeinderat hat die Einleitung des Verfahrens zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 (Grabner – Ortszentrum) beschlossen. Die Kosten für das Umwidmungsverfahren sind vom Antragsteller zu tragen.

FF Grünau im Almtal; Grundsatzbeschluss Ankauf neues Kleinlöschfahrzeug und Kommandofahrzeug

Der Gemeinderat von Grünau im Almtal hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz beschlossen. Entsprechend dieser Planung soll das Kleinlöschfahrzeug (KLF) der FF Grünau im Almtal im Jahr 2027 (Baujahr 2002) ausgetauscht werden. Das Kommandofahrzeug (KDOF) der FF Grünau im Almtal soll im Jahr 2028 (Baujahr 2012) ausgetauscht werden.

Der Gemeinderat hat einen Grundsatzbeschluss darüber gefasst, dass im Jahr 2027 bei entsprechender Finanzierung ein neues Kleinlöschfahrzeug (KLF) und im Jahr 2028 bei entsprechender Finanzierung ein neues Kommandofahrzeug (KDOF) für die FF Grünau im Almtal angeschafft wird.

Änderung der Feuerwehr-Gebührenordnung und der Feuerwehr-Tarifordnung

Die Tarife der Feuerwehr-Gebührenordnung sowie der Feuerwehr-Tarifordnung haben sich seit 2016 nicht geändert. Allerdings hat der Gemeinderat in der Feuerwehr-Tarifordnung eine Tarifbefreiung eingefügt. Konkret findet die Feuerwehr-Tarifordnung keine Anwendung (Tarifbefreiung) für örtliche Vereine, Volksschule Grünau im Almtal, Kindergarten Grünau, Schülerhort Grünau und Pfarrkirche Grünau im Almtal.

Prioritätenliste Gemeindevorhaben

Entsprechend der Gemeindefinanzierung-Neu hat die Gemeinde Grünau im Almtal eine Prioritätenliste für Gemeindevorhaben bei denen Landesmittel (Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse) beansprucht werden festzulegen. Der Gemeinderat hat folgende Prioritätenliste festgelegt:

- 1 Erweiterung Spielplatz Grünaubach (Pumptrack-Anlage)
- 2 Quad Bergrettung Grünau im Almtal
- 3 Sanierung Beckenbeheizung Freibad Grünau
- 4 Volksschulsanierung (Hauptgebäude)
- 5 Photovoltaikanlagen auf Gemeindeobjekten
- 6 Wasserkraftnutzung Quelle Schwarzes Wasser

Verpflichtungserklärung Wildbach

Der Gemeinderat hat gegenüber der Wildbach- und Lawinenverbauung eine Verpflichtungserklärung betreffend Wildbachbetreuungsarbeiten für das Jahr 2023 in der Höhe von € 5.000,00 (33,33 % von € 15.000,00) abgegeben.

Kanal- und Wassergebührenordnung 2023

Kanalgebührenordnung: Eine Erhöhung der Benützungsgebühren ist nicht notwendig. Die Anschlussgebühren müssen angepasst werden. Die Mindestanschlussgebühr muss mit 01.01.2023 von € 3.921,50 auf € 4.291,10 angehoben werden. Dementsprechend auch die m²-Sätze.

Wassergebührenordnung: Eine Erhöhung der Benützungsgebühren ist nicht notwendig. Die Anschlussgebühren müssen angepasst werden. Die Mindestanschlussgebühr muss mit 01.01.2023 von € 2.513,17 auf € 2.571,80 angehoben werden. Dementsprechend auch der m²-Satz.

Der Gemeinderat hat die neuen Gebührenordnungen per 01.01.2023 beschlossen.

Kindergarten Grünau – Budget und Abgangsdeckung 2023

Der Gemeinderat hat das Kindergartenbudget 2023 (Pfarrcaritas Grünau) sowie die Abgangsdeckung in der Höhe von € 213.295,00 mit Auflagen und Vorauszahlungsmodalitäten genehmigt.

Schülerhort Grünau – Budget und Abgangsdeckung 2023

Der Gemeinderat hat das Schülerhortbudget 2023 (Familienzentren GmbH der OÖ Kinderfreunde) sowie die Abgangsdeckung in der Höhe von € 43.037,00 mit Auflagen genehmigt.

Festsetzung der Hebesätze für das Finanzjahr 2023

Der Gemeinderat hat nachstehende Hebesätze für das Finanzjahr 2023 beschlossen: Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit 500 v.H. des Steuermessbetrages Grundsteuer für Grundstücke (B) mit 500 v.H. des Steuermessbetrages

Elternbeitrag Kindergartenbus

Der Gemeinderat hat entsprechend den Vorgaben des Landes den Kostenersatz (Elternbeitrag) für das Begleitpersonal beim Kindergartentransport per 01.01.2023 mit € 25,00 inkl. USt. pro Kind und Monat festgesetzt.

Voranschlag Gemeinde Grünau im Almtal 2023

A) Dienstpostenplan

Nachdem keine Änderung des Dienstpostenplanes notwendig war, wurde der Dienstpostenplan unverändert beschlossen.

B) Kassenkredit

Der Gemeinderat hat den Kassenkredit 2023 mit € 1.000.000,00 festgelegt und einen entsprechenden Kassenkreditvertrag bei der Raiffeisenbank Almtal genehmigt.

C) Voranschlag Gemeinde 2023

Der Gemeinderat hat den Voranschlag 2023 samt Anlagen genehmigt.

Finanzierungshaushalt (incl. interne Vergütungen)	
(+) Summe Einzahlungen operative Gebarung (31)	5.255.800
(-) Summe Auszahlungen operative Gebarung (32)	-5.020.700
(=) Saldo(1) Geldfluss aus der operative Gebarung (31-32)	235.100
(+) Summe Einzahlungen investive Gebarung (33)	320.700
(-) Summe Auszahlungen investive Gebarung (34)	-238.900
(=) Saldo(2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)	81.800
(=) Saldo(3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo1 + Saldo2)	316.900
(+) Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (35)	0
(-) Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (36)	-369.600
(=) Saldo(4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	-369.600
(=) Saldo(5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-52.700
Ergebnishaushalt (incl. interne Vergütungen)	
(+) Summe Erträge (21)	6.053.500
(-) Summe Aufwendungen (22)	-6.191.800
(=) Saldo(0) Nettoergebnis (21-22)	-138.300
Summe Haushaltsrücklagen (23)	52.700
(=) Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen Haushaltsrückl.(Saldo 0 +/- SU23)	-85.600

D) Bereich 12 Gemeindefinanzierung Neu: Gegenseitige Deckungsfähigkeit und hauswirtschaftliche Sperre

Der Gemeinderat hat für den Bereich 12 der Härteausgleichskriterien (HAF 12 – Kennzeichnung im Voranschlag) eine gegenseitige Deckungsfähigkeit sowie eine hauswirtschaftliche Sperre in der Höhe von 15 % der Inanspruchnahme des Betrages bis zum 1. Oktober des Jahres beschlossen.

E) Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2023-2027

Der Gemeinderat hat den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2023-2027 (MEFP) genehmigt.

Differenz	2023	2024	2025	2026	2027
FHH	-52.700	139.100	139.100	147.500	147.500
EHH	-85.600	-137.200	-131.900	-94.900	-32.300
FHH = Finanzierungshaushalt					
EHH = Ergebnishaushalt					

Vergabe der offenen Förderungsmittel 2022

Der Gemeinderat hat folgende Förderungen genehmigt:

Eltern-Kind-Zentrum (EKiZ) Zuschuss 2023 - € 5.000,00

Schützenverein Grünau im Almtal - € 500,00

Weiters hat der Gemeinderat eine Teuerungsprämie in der Höhe von je € 400,00 je vollzeitbeschäftigten Bediensteten für die Kalenderjahre 2022 und 2023 gewährt.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Prämie aliquot ihres Beschäftigungsausmaßes.

Gemäß § 54 Abs. 6 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird darauf hingewiesen, dass in die genehmigte Verhandlungsschrift öffentlicher Gemeinderatssitzungen die Einsichtnahme während der Amtsstunden sowie die Herstellung von Abschriften jedermann erlaubt ist. Die Anfertigung von Kopien ist gegen Kostenersatz zulässig.

angeschlagen am: 14.12.2022

abgenommen am: 29.12.2022

Der Bürgermeister:

Kramesberger Klaus